

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 13.09.2016 hat die Samtgemeinde Herzlake zudem die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Stadt Haselünne	19.09.2016
2	Samtgemeinde Artland	15.09.2016
3	Samtgemeinde Lengerich	16.09.2016
4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	28.09.2016
5	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	06.10.2016
6	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	04.10.2016
7	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	19.09.2016
8	Nord-West Oelleitung GmbH	30.09.2016
9	Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH	14.09.2016
10	Stadt Lönningen	12.10.2016

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Niedersächsische Landebehörde für Straßenbau und Verkehr; Schreiben vom 13.09.2016	
Vorgesehen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6A der Samtgemeinde Herzlake. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft. Die Änderung soll für zwei Teilbereiche des Samtgemeindegebietes erfolgen: - Teilbereich 6a.1 „Lengerich“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Dohren - Teilbereich 6a.2 „Flechum“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Lähden (2 Teilflächen) In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake grundsätzlich	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
keine Bedenken. Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Sollten Bundes-/Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen. Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105 heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.	Der Teilbereich 6a.1 „Lengerich“ befindet sich zwischen der B402 und Lengerich westlich der Kreisstraße 234 zwischen Str.-km 6,000 und Str.-km 6,500 in einem Abstand von 150 m zur Kreisstraße. Die verkehrliche Erschließung dieses Windparks erfolgt über die Gemeindestraße „Querdamm“, die an freier Strecke bei ca. Str.-km 5,4000 – Westseite- in die K323 einmündet und in der Samtgemeinde Lengerich liegt. Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ wird ebenfalls über angrenzende Gemeindestraßen erschlossen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie". Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den "Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden	Der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen wurde aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen. Eine nachträgliche Anpassung der Fläche ist nicht möglich, da die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Konkrete Festlegungen zu den Abständen der WEA bleiben somit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der dann vorliegenden Parkerschließung, der gewählten Anlagenstandorte sowie der dort definierten WEA-Konfiguration (Typ, Nabenhöhe, Rotorradius, etc.) vorbehalten. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abstände von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG wird in dem Entwurf der Begründung hingewiesen. Der Hinweis wird in den Entwurf der Begründung aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Den Planentwurf bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen wird im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens weiterhin beteiligt.
2. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Planung und Rollout; Schreiben vom 30.09.2016	
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.09.2016. wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Durch die Sonderbauflächen für Windenergie 6a.1 und 6a.2 verläuft keine mobile Richtfunkstrecke. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Fa. Ericsson wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
3. Bundesnetzagentur; Schreiben vom 20.09.2016	
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als An-	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, insbesondere zum Richtfunk, werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in die Begründung aufgenommen. Die benannten Betreiber werden ebenfalls am weiteren Bau-

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung										
sprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung. Betreiber von Richtfunkstrecken <table border="1" data-bbox="159 903 1111 1147"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td><td>15870</td></tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td><td>Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.1</td></tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3234 52N3700 SO: 07E3305 52N3642</td></tr> </table> Betreiber und Anschrift: E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf Betreiber von Richtfunkstrecken <table border="1" data-bbox="159 1385 1111 1489"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td><td>15870</td></tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td><td>Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.2</td></tr> </table>	Eingangsnummer:	15870	Für Baubereich:	Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.1	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3234 52N3700 SO: 07E3305 52N3642	Eingangsnummer:	15870	Für Baubereich:	Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.2	leitplanverfahren beteiligt.
Eingangsnummer:	15870										
Für Baubereich:	Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.1										
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3234 52N3700 SO: 07E3305 52N3642										
Eingangsnummer:	15870										
Für Baubereich:	Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.2										

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung		
<table border="1" data-bbox="163 193 1111 296"> <tr> <td data-bbox="163 193 633 296">Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td data-bbox="633 193 1111 296">NW: 07E3114 52N4334 SO: 07E3310 52N4307</td></tr> </table> Betreiber und Anschrift: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25, 80992 München Informationen zur Bauleitplanung Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanungen zur Vermeidung von Richtfunkstörungen Die Bundesnetzagentur teilt gemäß § 55 TKG Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Sie kann in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts (BauGB) bzw. des Immissionschutzrechts (BImSchG) einen Beitrag zur Vermeidung von Richtfunkstörungen durch neue hohe Bauwerke (z. B. Windkraftanlagen, Hochhäuser) leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber für den aktuellen Zeitpunkt den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die Planungsträger in die Lage versetzt, die eventuell betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Die Bundesnetzagentur prüft zudem, ob Funkstellen des Ortungsfunks (Radar) oder die im öffentlichen Interesse betriebenen Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinflusst werden. Die Auswahl bzw. die Errichtung der Sende- und Empfangsstandorte von Richtfunkstrecken und die damit verbundene Festlegung der Trassenführung erfolgen in Verantwortung der Richtfunkbetreiber. Der Schutz von Richtfunktrassen sowie die Wahrung von Interessen gegenüber Städten und Gemeinden ist ausschließlich Angelegenheit der Richtfunkbetreiber. Informationen zu konkreten Trassenverläufen und technischen Parametern enthalten Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse und können nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken sind mit den betroffenen Richtfunkbetreibern abzustimmen.	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3114 52N4334 SO: 07E3310 52N4307	
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3114 52N4334 SO: 07E3310 52N4307		

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Einzureichende Dokumente Bei der Abforderung einer Stellungnahme sind bitte folgende Angaben bzw. Dokumente möglichst per E-Mail zu übermitteln: • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen Von einer Übersendung weiterer Planunterlagen ist abzusehen. Informationen über den Abschluss der Planverfahren, Abwägungsergebnisse und Bescheide benötigt die Bundesnetzagentur nicht. Anfragen zu Bauleitplanungen sind zu richten an E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de oder an Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m. sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher zu verzichten. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Richtfunkstrecken militärischer Anwender Bei den Untersuchungen der Bundesnetzagentur werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge sind beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn E-Mail: BAIUDbwToeB@Bundeswehr.org zu stellen. Zusätzliche Hinweise Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz). Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Funkmessstationen der Bundesnetzagentur Der Gesetzgeber hat die Bundesnetzagentur in § 64 TKG, zur Sicherstellung der Frequenzordnung beauftragt, Frequenznutzungen zu überwa-	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
chen. Hierzu verfügt der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur u. a. über ein bundesweites Netz von Funkmessstationen. Eine wirkungsvolle Überwachung der Frequenzordnung setzt voraus, dass diese Messeinrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke und Bauten können zu Beeinträchtigungen des Empfangs insbesondere durch Abschattungen und Reflexionen und durch elektromagnetische Abstrahlung führen. Die Bundesnetzagentur führt bei Bauplanungen, die eine Entfernung von 5 km zu den Funkmessstationen unterschreiten, eine Einzelfallprüfung durch. Hierbei werden die konkret zu erwartenden Auswirkungen der Bauplanung auf die Messeinrichtungen untersucht und bewertet. Errichtung von Antennenmasten Neben einer Frequenzzuteilung ist für eine geplante Nutzung von Antennenmasten die Beantragung einer Standortbescheinigung gemäß der "Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)" für ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr erforderlich. Ortsfeste Funkanlagen, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweisen, sind von der Standortbescheinigungspflicht ausgenommen. In diesen Fällen sind lediglich die Installationsorte anzuzeigen. Die formblattgebundenen Anträge auf Standortbescheinigungen bzw. die Anzeigen zu den Installationsorten sind vor Inbetriebnahme der Funkanlagen bei den regional zuständigen Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur einzureichen. Standortbescheinigung: EMF-Datenbank [http://emf2.bundesnetzagentur.de/karte.html] Frequenzzuteilung: <u>Verwaltungsvorschriften</u> Errichtung von Windenergieanlagen Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die Bundesnetzagentur die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN50341-3-4 heranzuziehen: <i>"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i> • <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ~ 3 x Rotordurchmesser;</i> • <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i> <i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i> Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 m bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 m bis 120 m regt die Bundesnetzagentur an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der Bundesnetzagentur unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch Genehmigungen von Windenergieanlagen, es sei denn, sie bedürfen keiner Genehmigung nach § 1 Abs.1 der Verordnung	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
über genehmigungsbedürftige Anlagen. Anlagenregister Sofern die Registrierung der Anlagen im Anlagenregister nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen (im Sinne des EnWG) sind ggf. weitere Behörden einzubeziehen. Das EnWG sieht dabei eine Grundzuständigkeit der landesrechtlichen Behörden bzw. der Landesregulierungsbehörden vor, soweit die Aufgabe nicht dem Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zugewiesen ist. Landesrechtliche Behörden sind beispielsweise zuständig für: • das Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 Abs. 1 EnWG • für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen bei deren Errichtung und Betrieb, § 49 Abs. 1 • die Erteilung der Genehmigung bei Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, § 4 EnWG Die Landesregulierungsbehörden sind demgegenüber zuständig für: • die in § 54 Abs. 2 EnWG enthaltenen Aufgaben (z. B. Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG, soweit die Aufgabe nicht der Bundesnetzagentur zugewiesen ist. Errichtung von Photovoltaikanlagen Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstati-	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
onen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal [https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/] der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen. Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen Der Bundesnetzagentur obliegt im Zuge der Energiewende u. a. die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG). Durch dieses Gesetz ist eine Genehmigungszuständigkeit für Fachplanungen des Bundes für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen worden. Für bestimmte Netzausbauvorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gesetzlich festgestellt. Zu den Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbau-gesetzes, sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertra-gungsnetz bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes informieren Sie sich bitte unter dem Internetlink: www.netzausbau.de [http://www.netzausbau.de]. Hier finden Sie auch eine Karte sowie weiter-gehende Informationen über die einzelnen Netzausbauvorhaben und Ver-fahrensstände. Auskünfte zu erdgebundenen Leitungen	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die Bundesnetzagentur verfügt selbst über keine eigenen Leitungsnetze und kann keine Auskunft über regional vorhandene Kabel- bzw. Leitungstrassen erteilen. Das Führen entsprechender Datenbestände gehört nicht zu ihren behördlichen Aufgaben. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z. B. Kabellinien für die Kommunikation, Energie-, Gasleitungen) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Wegerecht Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze können nach § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG bei der Bundesnetzagentur die Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege beantragen (Wegerecht). Die Nutzungsberechtigung kann sich auf ein Gebiet (z. B. Kommune) oder auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Die Ausübung der Nutzungsberechtigung selbst ist kostenlos. Diese Nutzungsberechtigung ersetzt nicht die für Einzelbaumaßnahmen erforderliche schriftliche Zustimmung des Trägers der Wegebaulast (§ 68 Abs. 3 S. 1 TKG). Die Träger der Wegebaulast haben daher Kenntnisse über die in ihrem Zuständigkeitsbereich verlegten oder beabsichtigten Telekommunikationslinien. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Es ist empfehlenswert, die in dem vorgesehenen Baugebiet tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zu beteiligen. Stand: 27.10.2015	
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Schreiben vom 04.10.2016	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Für das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake soll der Flächennutzungsplan an dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (Sachlicher Teilabschnitt Energie) angepasst werden. Die o. g. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 A umfasst die Teilbereiche 6a.1 „Lengerich“ und 6a.2 „Flechum“. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung. Aus Sicht der auf den landwirtschaftlichen Höfen wohnenden Familien ist es jedoch nicht begründbar, warum die Abstände von Windkraftanlagen zu deren Wohngebäuden im Außenbereich (800 m) geringer sein sollen als zu jenen im Innenbereich (1000 m). Wir haben diese Kritik bereits zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgetragen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken, da der Mindestabstand zu Wald von 100 m eingehalten wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der harten und weichen Abstandskriterien hat der Landkreis Emsland dem Innenbereich aufgrund des höheren Schutzanspruches (z.B. TA Lärm) einen größeren zusätzlichen Abstand zugesprochen als Außenwohnbereichen. Von dieser Festlegung kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr abgewichen werden, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Ergänzende Erläuterungen zur Übernahme der Vorranggebiete Windkraft aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland und der hieraus resultierenden bindenden Wirkung für die Samtgemeinde werden in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 21.09.2016	
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagen-	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden in den Entwurf der Begründung in das Kapitel „<i>Belange des Militärs</i>“ aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden. Die Plangebiete "Sondergebiete Windenergie" befinden sich beide außerhalb jeglicher Interessengebieten und Zuständigkeitsbereichen der Bundeswehr. Die Bundeswehr behält sich allerdings vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	
6. PLEdoc GmbH; Schreiben vom 22.09.2016	
Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsun-	Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
ternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Eingriffsregelung kann erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA erfolgen, wenn der genaue Anlagenstandort und -typ jeder WEA feststeht. Das Festlegen vom Umfang sowie Art und Lage der Kompensationsmaßnahme muss deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, welches vom Landkreis Emsland geführt wird. . Die PLEdoc wird am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
7. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 "Untere Hase"; Schreiben vom 05.10.2016	
Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 "Untere Hase" gibt es keine Hinweise oder Anregungen zur o. g. Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes 6A der Samtgemeinde Herzlake. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen, die vor allem durch das Teilgebiet 6a 2. „Flechum“ betroffen sind, so berücksichtigt werden, dass dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 "Untere Hase" keine Beeinträchtigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Wir bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der angesprochene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
8. Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“; Schreiben vom 06.10.2016	
Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ gibt es keine Hinweise oder Anregungen zur o.g. Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes 6A der Samtgemeinde Herzlake. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen, die durch das Teilgebiet 6a.2 „Flechum“ betroffen sind, so berücksichtigt werden, dass dem Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“ keine Beeinträchtigungen	Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der angesprochene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Wir bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.	
9. Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“; Schreiben vom 05.10.2016	
Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ gibt es keine Hinweise oder Anregungen zur o.g. Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes 6A der Samtgemeinde Herzlake. Es jedoch darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen so berücksichtigt werden, dass dem Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ keine Beeinträchtigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Wir bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden. Sollte für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ oder für beitragspflichtige Verbandsflächen nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.	Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.
10. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12; Schreiben vom 10.10.2016	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie auch die Einweisungsstelle für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes und beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
11. EWE NETZ GmbH; Schreiben vom 07.10.2016	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/privatkunden/formulare/planauskunft-fuer-bauherren. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme	Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „Netztechnik G / W“ Herrn Wilfried Münster (Wilfried.Moenster@ewe-netz.de) in Verbindung. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	
12. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; Schreiben vom 10.10.2016	
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: • es verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb der zu untersuchenden Plangebiete. • folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Plangebiet 6A.2. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. • zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten er-	Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6A.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB							Abwägung																																																																																																																										
folgt die Namensgebung in der Farbe Rot. da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th><th>A-Standort</th><th>In</th><th>WGS84</th><th></th><th></th><th></th><th colspan="3">Höhen</th></tr> <tr> <th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th>Fußpunkt</th><th>Antenne</th><th></th></tr> <tr> <th></th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>ü. Meer</th><th>ü. Grund</th><th>Gesamt</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104556099</td><td>52</td><td>43</td><td>21,23</td><td>7</td><td>32</td><td>9,85</td><td>24</td><td>41</td><td>65</td></tr> <tr> <td>114554010</td><td>52</td><td>33</td><td>43,99</td><td>7</td><td>18</td><td>9,86</td><td>22</td><td>50,25</td><td>72,25</td></tr> <tr> <td>104550430</td><td>52</td><td>43</td><td>21,11</td><td>7</td><td>32</td><td>9,74</td><td>26</td><td>42,35</td><td>68,35</td></tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th><th>B-Standort</th><th>In</th><th>WGS84</th><th></th><th></th><th></th><th colspan="3">Höhen</th></tr> <tr> <th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th>Fußpunkt</th><th>Antenne</th><th></th></tr> <tr> <th></th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>ü. Meer</th><th>ü. Grund</th><th>Gesamt</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104556099</td><td>52</td><td>42</td><td>24,36</td><td>7</td><td>21</td><td>56,14</td><td>19</td><td>40,5</td><td>59,5</td></tr> <tr> <td>114554010</td><td>52</td><td>43</td><td>21,11</td><td>7</td><td>32</td><td>9,74</td><td>26</td><td>43,7</td><td>69,7</td></tr> <tr> <td>104550430</td><td>52</td><td>42</td><td>51,12</td><td>7</td><td>40</td><td>23,95</td><td>24</td><td>36</td><td>60</td></tr> </tbody> </table>							Richtfunkverbindung	A-Standort	In	WGS84				Höhen										Fußpunkt	Antenne			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	104556099	52	43	21,23	7	32	9,85	24	41	65	114554010	52	33	43,99	7	18	9,86	22	50,25	72,25	104550430	52	43	21,11	7	32	9,74	26	42,35	68,35	Richtfunkverbindung	B-Standort	In	WGS84				Höhen										Fußpunkt	Antenne			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	104556099	52	42	24,36	7	21	56,14	19	40,5	59,5	114554010	52	43	21,11	7	32	9,74	26	43,7	69,7	104550430	52	42	51,12	7	40	23,95	24	36	60			
Richtfunkverbindung	A-Standort	In	WGS84				Höhen																																																																																																																										
							Fußpunkt	Antenne																																																																																																																									
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																								
104556099	52	43	21,23	7	32	9,85	24	41	65																																																																																																																								
114554010	52	33	43,99	7	18	9,86	22	50,25	72,25																																																																																																																								
104550430	52	43	21,11	7	32	9,74	26	42,35	68,35																																																																																																																								
Richtfunkverbindung	B-Standort	In	WGS84				Höhen																																																																																																																										
							Fußpunkt	Antenne																																																																																																																									
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																								
104556099	52	42	24,36	7	21	56,14	19	40,5	59,5																																																																																																																								
114554010	52	43	21,11	7	32	9,74	26	43,7	69,7																																																																																																																								
104550430	52	42	51,12	7	40	23,95	24	36	60																																																																																																																								
13. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“; Schreiben vom 11.10.2016																																																																																																																																	
Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV grundlegend keine Bedenken. Jedoch weisen wir auf folgende Punkte hin, die in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Die Windkraftanlagen liegen innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“, welches als Wasser-							Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet: Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der ge-																																																																																																																										

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
schutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet. Die entsprechende Neufestsetzung als Wasserschutzgebiet ist in Planung und ein Fachbüro ist bereits mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt worden. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ sollte im weiteren Genehmigungsverfahren vom Status wie ein Wasserschutzgebiet betrachtet werden. Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen. Um ein Trinkwasser zu produzieren, dass den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, müssten gegebenenfalls neue Aufbereitungsanlagen gebaut werden, so dass die Gefahr einer langfristigen Versorgungsunterbrechung mit drastischen Folgen für die regionale Wirtschaft drohen könnte und die Kosten der Wasserlieferung erheblich steigen würden. Der wirtschaftliche Schaden wäre in jedem Fall höher anzusetzen als die Vorteile der Windenergienutzung. Der Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen durchaus in einen erheblichen Interessenkonflikt zur Trinkwassergewinnung stehen kann, und zwar insbesondere während des Baus, der in der Regel mit einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten einhergeht. Wenn z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Statik ausgeführt werden müssen, können Deckschichten durchdrungen und erhöhte Durchlässigkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus drohen Kontaminationen aus der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Schmierstoffen, Getriebeölen, Kühlmitteln, Wegbaumaterialien usw. Wir bitten Sie an dieser Stelle die gravierenden Auswirkungen und langfristigen Folgen eines möglichen Schadensfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen. In den Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sollten Auflagen und Verbote aufgenommen werden, die geeig-	wählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ konkretisiert und eingehend bewertet. Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
net sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Bitte betrachten Sie das Schutzgut Wasser akribisch und nach den strengsten Auflagen. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten des TAV „Bourtanger Moor“ die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ als bedenklich eingestuft. Wir bitten Sie die Stellungnahme ausreichend in Ihre Planungen mit einzubeziehen und uns umfangreich über den weiteren Verlauf der Planungen zu unterrichten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
14. Landkreis Emsland; Schreiben vom 11.10.2016	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Straßenbau</u> Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche ausgewiesen. Der erste Teilbereich 6a. 1 befindet sich westlich der Kreisstraße 234 von ca. km 6,200 bis km 6,500 an der freien Strecke von Lengerich zur Bundesstraße 402. Der zweite Teilbereich 6a. 2 befindet sich nordöstlich der Kreisstraße 258 von ca. km 3,740 bis km 4,120 an der freien Strecke von Flechum zur Landesstraße 65. Gegen die o. a. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn beachtet wird, dass, falls es zur Beantragung einer Genehmigung bezüglich der Windkraftanlagen (z. B. Errichtung und Betrieb / Repowering) kommt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland hinsichtlich der mittel- bzw. unmittelbaren verkehrlichen Erschließung zu den Kreisstraßen 234 und 258 zu beteiligen ist.	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet: <u>Straßenbau</u> Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen eine Beteiligung des Fachbereiches Straßenbau des Landkreises Emsland erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
15. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden; Schreiben vom 06.10.2016	
Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde für „Windenergie“ (NACE-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Emsland wurde parallel beteiligt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung																								
Schlüssel-Nummer 35.11.1) ist der Landkreis Emsland.																									
16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Schreiben vom 17.10.2016																									
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Nach unseren Unterlagen verlaufen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 261330 Cloppenburg. Bei den vorhandenen Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu der oben genannten Leitung können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden: Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung <table><tr><th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th></tr><tr><th>Nabenhöhe in [m]</th><th>bis 1000 kW</th><th>bis 2000 kW</th><th>bis 5000 kW</th></tr><tr><td>60</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>80</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>100</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>120</td><td>25</td><td>25</td><td>30</td></tr></table> Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen. Das Genehmigungsverfahren wird vom Landkreis Emsland geführt.
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																									
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																						
60	25	25	25																						
80	25	25	25																						
100	25	25	25																						
120	25	25	30																						

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Erdgasleitungen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel). Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Ich gehe davon aus, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im konkreten Planungsfall als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt wird. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
17. Ericsson Services GmbH; Schreiben vom 21.10.2016	
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde parallel beteiligt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	